

Fachempfehlungen

**für die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die
Gewährung einer Pauschale für Soziale Zwecke**

Fachempfehlungen nach § 7 der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung sind der Rahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung der einzelnen Förderbereiche.

Die Fachempfehlungen stellen organisatorisch-strukturelle und fachlich-inhaltliche Aspekte der Fördergegenstände dar und geben Hinweise und Anregungen, die von den Zuwendungsempfängern beachtet werden sollen.

Fachempfehlung gemäß § 7 SächsKomPauschVO für den Bereich Pflege

Regionale Pflegebudgets

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Teilhabe pflegebedürftiger Menschen durch regional abgestimmte Konzepte sowie Projekte zur eigenverantwortlichen Umsetzung vor Ort. Die Projekte knüpfen an bestehende Aktivitäten und Konzepte, wie die vernetzte Pflegeberatung sowie die Aufgaben der Pflegekoordinatoren an. Die Mittel können beispielsweise für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, für Studien beziehungsweise Umfragen zur Vorbereitung künftiger Maßnahmen im Bereich der Pflege, für (Weiterbildungs-) Veranstaltungen, für finanzielle Unterstützung von kulturellen Angeboten für Menschen mit Unterstützungsbedarf oder Personal- und Sachausgaben für eine/n zusätzliche/n Pflegekoordinator/in eingesetzt werden.

Pflegekoordinatoren

Pflegekoordinatoren haben die Aufgabe, die vernetzte Pflegeberatung durch die Weiterentwicklung der regionalen Pflegenetzwerke im Zusammenarbeit mit den in der Region tätigen Kranken- und Pflegekassen weiterzuentwickeln, zu koordinieren, anzuregen und aktiv zu gestalten. Diese Aufgaben sollen sich am „Konzept für die Förderung von Pflegekoordinatoren in den Landkreisen und kreisfreien Städten“ des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 9. August 2017 orientieren.

Fachempfehlung gemäß § 7 SächsKomPauschVO für den Bereich bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement (kommunales Ehrenamtsbudget)

Ziel der Förderung durch das kommunale Ehrenamtsbudget ist die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Würdigung, Anerkennung und Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements.

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu geeignet sind, das vorhandene vielfältige bürgerschaftliche Engagement in den jeweiligen Regionen des Freistaates Sachsen zu würdigen.

Ehrenamtlich arbeitende Selbsthilfegruppen

Als Selbsthilfegruppen gelten Zusammenschlüsse von mindestens sechs Betroffenen oder deren Angehörigen, die regelmäßig zur Bearbeitung und Bewältigung einer allen Gruppenmitgliedern gemeinsamen persönlichen oder sozialen Problemlage zusammenkommen.

Gefördert werden Maßnahmen zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen, deren Mitglieder sich bürgerschaftlich und unentgeltlich engagieren, in den Bereichen gesundheitliche und soziale Selbsthilfe.

Fachempfehlung gemäß § 7 SächsKomPauschVO für den Bereich Integration

Kommunale Integrationsarbeit

Die Mittel der Kommunalen Integrationsarbeit dienen dem Aufbau und Erhalt nachhaltiger kommunaler Strukturen wie kommunaler Integrations- / Beratungszentren im Rahmen eines kommunalen Integrationsmanagements. Dies umfasst weiterhin die Förderung von „Kommunalen Integrationskoordinatoren“, der Förderung einer „Koordinationskraft Integration“ und die Unterstützung von niedrighschwelligen und ehrenamtlich getragenen Initiativen in den Bereichen Spracherwerb, Orientierung sowie Sprach- und Kulturmittlung, die mit kommunalen Trägern, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Trägern oder anerkannten Religionsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen kooperieren können.

Flüchtlingssozialarbeit

Die Flüchtlingssozialarbeit soll durch Träger der Freien Wohlfahrtspflege oder ähnliche, fachlich geeignete, gemeinwesenorientierte Träger wahrgenommen werden.

Die eingesetzten Fachkräfte haben grundsätzlich einen Studienabschluss in Sozialer Arbeit nachzuweisen. Für laufende Beschäftigungsverhältnisse besteht Bestandsschutz.

Die Aufgabenwahrnehmung der Flüchtlingssozialarbeit soll dem Prinzip der trägerübergreifenden Kooperation und Vernetzung mit den zuständigen Akteuren des Sozialwesens sowie zivilgesellschaftlicher Integrationsakteure folgen. Sie arbeite nach einem ganzheitlichen Konzept, welche die Betroffenenperspektive beachtet. Der Betreuungsschlüssel sollte höchstens 1:100 betragen.

Die landesgeförderte Flüchtlingssozialarbeit und die Rückkehrberatung übernehmen keine sicherheitsdienstlichen Aufgaben.

Fachempfehlung gemäß § 7 SächsKomPauschVO für den Bereich Gesundheit und Versorgung

Maßnahmen der Prävention von HIV-Infektionen, AIDS sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten

Zur Prävention von HIV-Infektionen, AIDS sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten sollen Gesundheitsämter:

- allgemeine Auskunft geben und beraten in allen Fragen von HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Infektionen,
- Präventionsveranstaltungen insbesondere für Schüler und junge Erwachsene sowie Multiplikatoren durchführen und bedarfsgerecht Öffentlichkeitsarbeit leisten,
- kostenlose anonyme HIV-Antikörpertests gemäß den aktuellen Empfehlungen des SMS sowie bedarfsgerechte Informationen über sexuell übertragbare Krankheiten (STI) und nach Möglichkeit entsprechende Diagnostik (Laborteste) anbieten und die Bevölkerung regelmäßig in geeigneter Weise auf diese Testmöglichkeiten hinweisen,
- über die Angebote psychosozialer Betreuung für Betroffene und ihre Angehörigen informieren,
- gemäß § 19 Absatz 1 IfSG anonyme Beratung und Untersuchung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten für Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sich oder andere mit sich bringen, anbieten,
- darauf hinwirken, dass alle mit AIDS-Beratung und AIDS-Betreuung Befassten (psychosoziale Beratungsstellen freier Träger, Ärzte, Kliniken, soziale Dienste und Organisationen sowie Selbsthilfegruppen) im Zuständigkeitsbereich zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten koordinieren.

Für den Förderbereich gem. § 4 Absatz 1 Nummer 1 ist bei Präventionsveranstaltungen für Schüler und junge Erwachsene der „Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung an sächsischen Schulen“ des Staatsministeriums für Kultus zu berücksichtigen.

Regionalkoordinatoren gesundheitliche Versorgung

Gefördert werden Regionalkoordinatoren gesundheitliche Versorgung in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Durch deren Einsatz soll der Aufbau und die Weiterentwicklung eines regionalen Netzwerkes zur Entwicklung nachhaltiger Strukturen für eine langfristige und zukunftsfeste Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung im Landkreis oder der kreisfreien Stadt erreicht werden.

Die Regionalkoordinatoren gesundheitliche Versorgung sollen im Zusammenwirken mit den landes- und bundesunmittelbaren Selbstverwaltungskörperschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nur übergangsweise, sondern dauerhaft die medizinische Versorgung einer Region nachhaltig verbessern. Im Ergebnis soll sich der Versorgungsgrad stabilisieren bzw. eine Unterversorgung vermieden oder abgeholfen werden und die Etablierung telematischer Strukturen zwischen den Einrichtungen der Altenhilfe und insbesondere den Hausärzten unterstützt und fortgeführt werden.

Mit Unterstützung des Regionalkoordinators gesundheitliche Versorgung ist beabsichtigt, Netzwerke zwischen Hausärzten, Fachärzten, Einrichtungen der Altenhilfe und Kliniken zu etablieren, welche eine wesentliche Grundlage für ein sektorenübergreifendes Handeln sein sollen. Besonderes Augenmerk soll auf die Förderung des Nachwuchses im medizinischen Bereich und an der Schnittstelle zum pflegerischen Bereich in allen Regionen des Freistaates Sachsen gelegt werden. Ein Zusammenwirken mit dem Netzwerk „Ärzte für Sachsen“ und den Weiterbildungsverbänden ist erforderlich und erwünscht.

Die Regionalkoordinatoren gesundheitliche Versorgung unterstützen die Entwicklung ambulant stationärer Gesundheitszentren insbesondere im ländlichen Raum und sind für das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a Abs. 1 SGB V im Freistaat Sachsen ständige Ansprechpartner in der Region.

Fachempfehlung gemäß § 7 SächsKomPauschVO für den Bereich Psychiatrie und Suchthilfe

Psychiatrie und Suchthilfe

Ziel der Förderung ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgungssysteme in den Landkreisen und kreisfreien Städten (gemeindepsychiatrische Verbände), die wirtschaftlichen und modernen fachlichen Standards genügen. Sie setzen sich aus den im Psychiatrie- und gegebenenfalls getrennt erstellten Suchthilfeplan des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (§ 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SächsPsychKG) festgelegten, integrierten und verbindlich abgestimmten sozialpsychiatrischen Hilfeleistungen zusammen.

Gefördert werden insbesondere Sozialpsychiatrische Dienste, Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen sowie Suchtberatungs- und -behandlungsstellen als Einrichtungen der gemeindepsychiatrischen Verbände.

Die Aufgaben der Sozialpsychiatrischen Dienste umfassen die sozialpsychiatrische Vorsorge, Begleitung, Nachsorge und Krisenintervention, auch aufsuchend, sowie die Vermittlung sozialer Hilfen.

Zu den Aufgaben der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen zählen insbesondere die Beratung sowie Vermittlung von Hilfen für psychisch kranke Menschen sowie deren Angehörige und Bezugspersonen, tagesstrukturierende Maßnahmen und Gruppenangebote sowie Unterstützung zur Alltagsbewältigung. Die Aufgaben der Suchtberatungs- und -behandlungsstellen umfassen die Beratung und Betreuung von suchtkranken oder suchgefährdeten Menschen, deren Angehörigen und Bezugspersonen sowie anderen Ratsuchenden. Dazu zählen insbesondere Vorbereitung und Vermittlung suchtspezifischer Therapien, Maßnahmen der Nachsorge, Krisenintervention, psychosoziale Betreuung Substituierter, Präventionsangebote, Unterstützung der Selbsthilfe sowie Angebote der Gesundheitsfürsorge und Hygiene. Über persönliche Kontakte in den Beratungsstellen vor Ort hinaus sind dabei auch alternative Kommunikationswege, z. B. über Telefon oder internetbasiert, anzubieten. Eine Übertragung der Aufgaben auf die Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder gemeinnützigen Institutionen ist möglich, soweit und solange diese zur Aufgabenerfüllung geeignet und bereit sind (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 7 SächsPsychKG). Dabei darf der Versorgungsvertrag die Gewährung von Fördermitteln des Freistaates Sachsen nicht zur Voraussetzung machen.

Hinsichtlich der in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SächsKomPauschVO in Bezug auf die Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes normierten Zuwendungsvoraussetzung sind mit einer Facharztanerkennung für das Fachgebiet Psychiatrie folgende Qualifikationen gleichzusetzen: Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Fachempfehlung gemäß § 7 SächsKomPauschVO für den Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Ziel der Förderung ist es, die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft auf der kommunalen Ebene zu unterstützen und durch geeignete Maßnahmen zu verbessern.

Maßnahmen von kommunalen Beauftragten/Beiräten für Menschen mit Behinderungen

Aufgabe der Beauftragten/Beiräte für Menschen mit Behinderungen ist es, über die Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu informieren und zu beraten, deren Belange in Entscheidungsprozessen zu vertreten und für den Informationsfluss zwischen allen beteiligten Einrichtungen, Ämtern, Verbänden und Einzelpersonen in behindertenpolitischen Fragen zu sorgen.

Durch flankierende abgrenzbare Maßnahmen, besondere Veranstaltungen und Öffentlichkeitsaktionen soll die regelmäßige Arbeit der Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderungen unterstützt werden.

Die Erstellung und Evaluierung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Aktionspläne beinhalten eine Zusammenstellung von Maßnahmen, Projekten und Aktionen aus verschiedenen Lebensbereichen (sog. Handlungsfeldern), mit welchen die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft und die Umsetzung der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützt werden soll. Ein Aktionsplan bedarf der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung. Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert hierbei eine partizipative Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände.

Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe auf kommunaler Ebene

Es ist nach Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.

Dies erfordert u.a. die Öffnung kommunaler Planungsprozesse für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und eine Berücksichtigung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in politischen und administrativen Verfahren.

Maßnahmen zur Verbesserung des inklusiven Gemeinwesens

Neben der Umsetzung kommunaler Konzepte zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens und der Entwicklung von Zielperspektiven sind die inklusive Gestaltung von Veranstaltungen für die Allgemeinheit und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen für die Verbesserung des inklusiven Gemeinwesens förderlich.

Kommunale Maßnahmen zur Steigerung der Mobilität

Gemäß Artikel 20 UN-Behindertenrechtskonvention ist die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. In Betracht kommen hier Maßnahmen zur Verbesserung von Mobilitätskompetenzen zur selbständigen Teilhabe am öffentlichen Personennah- und Straßenverkehr.